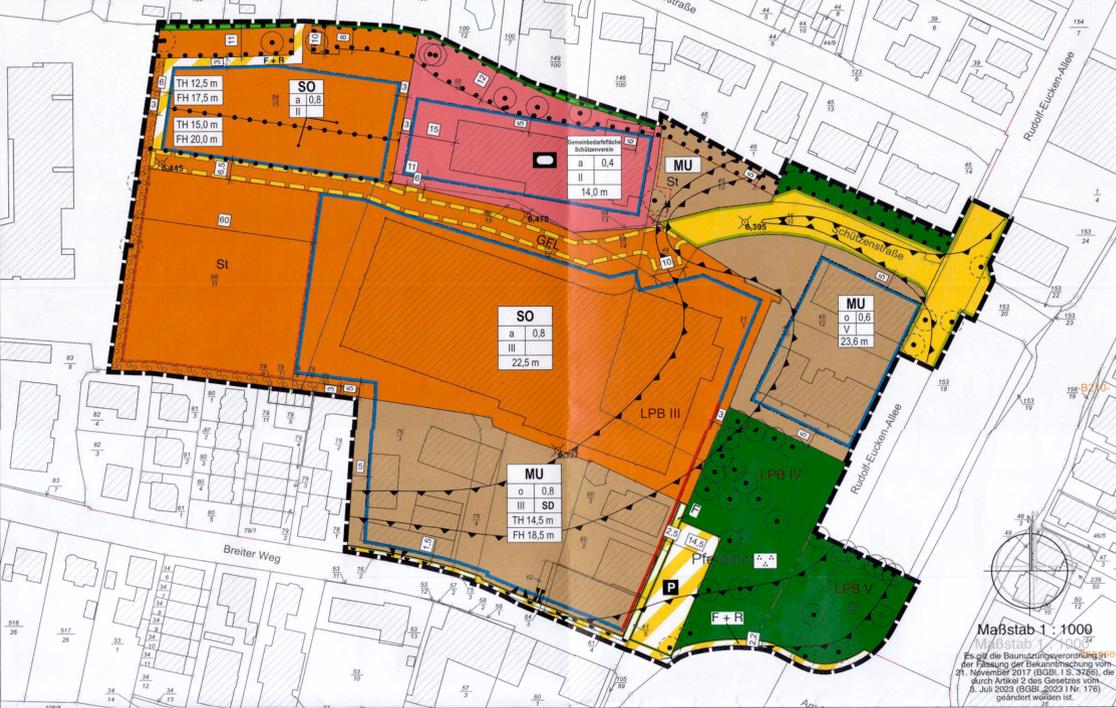


BEBAUUNGSPLAN NR. 350

PLANZEICHNUNG (TEIL A):



ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung
I. FESTSETZUNGEN:	
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
MU	Urbanes Gebiet
SO	Sonstiges Sondergebiet „Einzelhandel und Wohnen“
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
z.B. GRZ 0,8	Grundflächenzahl
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
z.B. TH 17,5 m	Höhe baulicher Anlagen über NormalhöhenNull, als Höchstmaß
z.B. TH 13,5 m	Firsthöhe über NormalhöhenNull, als Höchstmaß
z.B. FH 18,0 m	Firsthöhe über NormalhöhenNull, als Höchstmaß
SD	Satteldach
Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	
a	Offene Bauweise
o	Abweichende Bauweise (siehe § 2.1)
Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 4 BauGB)	
	Baulinie
	Baugrenze
Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 5 BauGB)	
	Flächen für den Gemeinbedarf
	Spotlighter Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: „Schützenverein“
Verkehrflächen (§ 9 Abs. 11 BauGB)	
	Öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
GFL	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorger
	Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung
F + R	Kombinierte Fuß- und Radweg
	Fußweg
P	Öffentliche Parkplätze
	Straßenbegrenzungslinie
	Ausfahrtbereich
	Einfahrtbereich
	Ein- und Ausfahrtbereich
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
Grünflächen (§ 9 Abs. 15 BauGB)	
	Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Erhaltung Walkpferd
	Öffentliche Grünfläche
	Parkanlage
Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)	
	Umgrenzung der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
	Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
	Erhaltung von Einzelbäumen
	Anpflanzung von Einzelbäumen
Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung
	Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
	siehe Textliche Festsetzung 4.1
III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
	Einzelbaum mit Schutz nach Baumschutzsatzung
	Kennzeichnung des eingemessenen Walkpferds als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG (Wallhecke)
IV. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER / HINWEISE	
	Vorhandene Gebäude
	Vorhandene Flurstücksgrenze
	Flurstücksbezeichnung
	Geländeoberfläche bezogen auf NN
V. NUTZUNGSCHABLONE	
	Alle Maße sind in Meter angegeben

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B):

- Bestehende Baulandplanung**
 - Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 127 (Planzeichnung und textliche Festsetzungen) in den übertragenen Bereichen ersetzt.
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNV)**
 - In dem sonstigen Sondergebiet „Einzelhandel und Wohnen“ sind allgemein zulässig:
 - ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb – Lebensmittelverbrauchermarkt – und ergänzende Konzepte des Einzelhandels, handelsähnliche Betriebe, Dienstleistungsbetriebe, sowie Gastronomiebetriebe. Die Konzeptionsarbeiten erbringen ihre Leistung als Nebenleistung des Hauptbetriebs.
 - Die Verkaufsfäche des Lebensmittelverbrauchermarktes einschließlich des Backshops wird auf maximal 3.190 m² festgesetzt.
 - Eine Mall-Fläche mit einer zusätzlichen zulässigen Verkaufsfäche von maximal 392 m².
 - Im Einzelnen sind zulässig:
 - ein Lebensmittelverbrauchermarkt (Lebensmittel-Vollsortimenter) mit dem Hauptsortiment Nahrung- und Genussmittel inklusive Backshop mit einer Verkaufsfäche von maximal 3.190 m².
 - Auf mindestens 90 v.H. der Verkaufsfäche (2.871 m²) dürfen ausschließlich folgende Sortimente angeboten werden: Periodische Sortimente sind: Nahrung- und Genussmittel (einschließlich Getränke), Drogeriewaren (Gesundheits- und Körperpflegeartikel), Schnittblumen und Zeitschriften.
 - Eine Mall-Fläche mit einer Verkaufsfäche von maximal 392 m².
 - ergänzende handwerkserähnliche Betriebe und Dienstleistungsbetriebe, die ladermäßig geführt werden.
 - ergänzende Gastronomiebetriebe.
 - Ein Drogeriefachmarkt mit einer Verkaufsfäche von maximal 622 m².
 - Ein Sonderpostenmarkt mit einer Verkaufsfäche von maximal 780 m².
 - Ein Tierbedarfsfachmarkt mit einer Verkaufsfäche von 575 m².
 - Als Konzeptionsarbeiten sind zulässig:
 - Ein Blumengeschäft mit 98 m² Verkaufsfäche
 - Einen Konzeptionsraum mit dem Sortiment „Nahrung- und Genussmittel“ mit einer Verkaufsfäche von 107 m²
 - ab dem ersten Obergeschoss sind zusätzlich zulässig:
 - Wohnungen
 - Hotels mit maximal 90 Betten
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben
- In den Urbanen Gebieten sind Ausnahmen für Vergnügungsstätten und Tankstellen nach § 6a Absatz 3 der BauNutzungsverordnung ausgeschlossen.
- In den Urbanen Gebieten sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Einzelhandelskatalog der Stadt Aurich ausgeschlossen. Zentrenrelevante Sortimente sind in der „Auricher Sortimentsliste“ wie folgt definiert:

Zentrenrelevante Sortimente:

 - Bekleidung (Damen, Herren, Kinder)
 - Bücher
 - Computer und Zubehör, Büro-/Telekommunikation
 - Foto, Film
 - Geschenkartartikel
 - Glas/Porzellan/Keramik, Hausart
 - Kurzwaren, Handarbeitsbedarf
 - Lebensmittel, Kürschwaren (inkl. Pelze, Taschen, Schuhen)
 - Optik, Hörgeräteakustik
 - Sanitätswaren
 - Schreibwaren
 - Schuhe
 - Spielwaren (inkl. Baseball)
 - Sportartikel, Sportschuhe, Sportbekleidung
 - Uhren und Schmuck
 - Unterhaltungselektronik (TV, HiFi, Video, Ton- und Datenträger)
 - Wäsche, Strümpfe, sonstige Bekleidung
- Neben den allgemein zulässigen Nutzungen sind gemäß § 12 BauNV und § 14 BauNB die für den Betrieb dieser Nutzungen erforderlichen Nebenanlagen und Stellplätze in den Baugebieten allgemein zulässig.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 1, 2 und 4 BauNV)**
 - In den sonstigen Sondergebieten „Einzelhandel und Wohnen“ sowie auf der Fläche für den Gemeinbedarf gilt die abweichende Bauweise, nach der Gebäudehöhen von 0 bis 5 m zulässig sind. Die abweichende Bauweise entspricht der offenen Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNV, jedoch ist die Längensbeschränkung aufgehoben.
- Die bauordnungswidrig einzuhaltenden Abstandsflächen gemäß niedersächsischer Bauordnung (NBauO) gelten weiterhin.
- Immissionsschutz**
 - Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen, die sich innerhalb der „Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ befinden, müssen besondere Anforderungen an die Luftschalldämmung erfüllen. Für die Lärmpegelberechnung auf Basis der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (Ausgabe November 1989) gilt:
 - Lärmpegelbereich III:** An allen der Bundesstraße zugewandten und um bis zu 90° abgewandten Gebäudefronten von Wohn- und Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Bädern und Hausbeträumen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die den Anforderungen für den LPB III gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, November 1989, Tabelle 8, Zeile 3 entsprechen. An allen der Bundesstraße abgewandten Gebäudefronten von Wohn- und Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Bädern und Hausbeträumen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die den LPB II DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, November 1989, Tabelle 8, Zeile 2, entsprechen.
 - Lärmpegelbereich IV:** An allen der Bundesstraße zugewandten und um bis zu 90° abgewandten Gebäudefronten von Wohn- und Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Bädern und Hausbeträumen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die den Anforderungen für den LPB IV gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, November 1989, Tabelle 8, Zeile 4 entsprechen. An allen der Bundesstraße abgewandten Gebäudefronten von Wohn- und Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Bädern und Hausbeträumen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die den LPB IV DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, November 1989, Tabelle 8, Zeile 4, entsprechen.
 - Lärmpegelbereich V:** An allen der Bundesstraße zugewandten und um bis zu 90° abgewandten Gebäudefronten von Wohn- und Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Bädern und Hausbeträumen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die den Anforderungen für den LPB V gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, November 1989, Tabelle 8, Zeile 5 entsprechen. An allen der Bundesstraße abgewandten Gebäudefronten von Wohn- und Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Bädern und Hausbeträumen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die den LPB V DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, November 1989, Tabelle 8, Zeile 4, entsprechen.
 - Die Anforderungen an den passiven Schallschutz können verringert werden, wenn rechnerisch nachgewiesen wird, dass geringere Schalldämm-Maße erforderlich sind. Dies gilt insbesondere an gegenüber den Lärmquellen abgewandten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudefronten.
 - Sind in den beschriebenen Aufenthaltsräumen Schlafräume vorgesehen, kann es bei geöffneten Fenstern zu Schläfrstörungen kommen. In diesem Fall ist durch 4 Entsprechen. An allen der Lüftungsrichtungen eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen. Diese Anforderung kann für Fassaden entfallen, für die rechnerisch nachgewiesen wird, dass ein Beurteilungswert < 50 dB(A) erreicht wird.
- Anpflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**
 - Bei der Anlage von Stellplätzen im Bebauungsplangebiet ist für je 8 Stellplätze ein hochstämmiger Baum mit einem Stammumfang von 16-18 cm gemäß Pflanzliste A zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Unter dem Baum ist eine offene Bodenfläche von mindestens 6 m² vorzusehen.
- Pflanzliste A**
- | Nomenklatur | Deutscher Name | Pflanzqualität |
|---------------------------------------|---------------------------|------------------|
| <i>Alnus x spaethii</i> | Spaeths Erlä | Hochstamm 4x mDb |
| <i>Corylus avellana</i> | Baumhasel | Hochstamm 4x mDb |
| <i>Gleditsia triacanthos Inermis*</i> | Amerikanische Gleditschie | Hochstamm 4x mDb |
| <i>Quercus cerris</i> | Zerlecke | Hochstamm 4x mDb |
| <i>Quercus robur ssp. robur</i> | Stieleiche | Hochstamm 4x mDb |
| <i>Quercus robur ssp. petraea</i> | Traubeneiche | Hochstamm 4x mDb |
| <i>Tilia cordata</i> | Winterlinde | Hochstamm 4x mDb |
| <i>Tilia x euchlora</i> | Kirm-Linde | Hochstamm 4x mDb |
- Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**
 - Der in der Planzeichnung mit einem Erhaltungssymbol gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzte Baumbestand ist dauerhaft frei wachsend zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zum Gebäudeschutz und zur Verankerung sind vom 01.10. bis 29.02.02. zulässig. Im Krontraufbereich (Hauptwurzelraum) sind Bodenauftrag, Bodenauftrag und Boderversiegelung unzulässig. Abgänge sind am selben Ort durch Neuanpflanzung eines Hochstammes mit 16-18 cm Stammumfang derselben Art zu ersetzen.
 - Die zu erhaltenden und anzupflanzenden Gehölze sind, abgesehen von Maßnahmen zur Verkehrssicherung und zur ökologischen Pflege und Werterhaltung, dauerhaft frei wachsend zu erhalten. Abgänge sind durch Neuanpflanzung derselben Art zu ersetzen.
 - Walheckenschutz und -entwicklung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**
 - Der im Bebauungsplan mit dem Zeichen „W“ (Walhecke) gekennzeichnete Bereich ist als Walhecke zu erhalten. Der Walhecke sind die Anforderungen des § 29 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzte Baumschutzsatzung zu unterliegen. Die Walhecke ist als geschützte Landschaftsbestandteile zu behandeln. Die Walhecke ist als geschützte Landschaftsbestandteile zu behandeln. Die Walhecke ist als geschützte Landschaftsbestandteile zu behandeln. Die Walhecke ist als geschützte Landschaftsbestandteile zu behandeln.
 - Die zu erhaltenden und anzupflanzenden Gehölze sind, abgesehen von Maßnahmen zur Verkehrssicherung und zur ökologischen Pflege und Werterhaltung, dauerhaft frei wachsend zu erhalten. Die Gehölze sind bei Ausfall gleichartig zu ersetzen.
 - Walheckenschutz und -entwicklung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**
 - Der im Bebauungsplan mit dem Zeichen „W“ (Walhecke) gekennzeichnete Bereich ist als Walhecke zu erhalten. Der Walhecke sind die Anforderungen des § 29 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzte Baumschutzsatzung zu unterliegen. Die Walhecke ist als geschützte Landschaftsbestandteile zu behandeln. Die Walhecke ist als geschützte Landschaftsbestandteile zu behandeln. Die Walhecke ist als geschützte Landschaftsbestandteile zu behandeln. Die Walhecke ist als geschützte Landschaftsbestandteile zu behandeln.

- Maßnahme zum Schutz der Natur - Insektenschutz vor Lichtemissionen (§ 9 Absatz 1 Ziffer 20. Baugesetzbuch)**

Die nächtliche Beleuchtung der Baugebiete sowie der öffentlichen Räume (Straßen, Wege, Plätze, Grünflächen, Parkplätze etc.) ist insektenfreundlich zu gestalten (Einsatz spezieller Leuchtmittel/monochromatische Niederdrucklampen/LED-Technik, nach unten gerichtetes Licht ohne UV-Anteil, z.B. LED < 3000 Kelvin o.ä.). Es sind Leuchtkörper mit < 3000 Kelvin zu verwenden. Diese müssen prinzipiell so konstruiert sein, dass keine Insekten in den Leuchtkörper gelangen können. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu minimieren. Abstrahlungen in die freie Landschaft sind zu vermeiden (z.B. durch die Verwendung von bodennahen Leuchten zur Wegausleuchtung).
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 3 BauBO)**

Material- und Farbverwendung
Die Verkleidung der Außenhaut der Wandflächen mit Fliesen und Weiblich ist unzulässig. Die geneigten Dächer sind mit unglänzenden, nicht glänzenden Dachziegeln oder Dachsteinen und gemäß Farbregister RAL 840 HIR in den Farbtönen rot - orange 2000 - 2004, 2008 - 2112, 3000 - 3011, 3013, 3016, 3020, 3027 und 3031 bzw. entsprechend der braunen Farbtonen der RAL - Farben 8001-8025 einzudecken. Von diesen Festsetzungen sind ausgenommen:
 - Gründächer
 - in die Dachfläche integrierte oder aufgesetzte Anlagen für Solarenergie

Flächdrehung (0 Grad-20 Grad) sind mindestens mit einem Anteil von 60% der Dachflächen - ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten, Dachterrassen und Parkdecks - bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Gräsern, bodendeckenden Gehölzen und Wildkräutern zu bepflanzen und so zu unterhalten (§ 9 (1) 25. BauGB). Eine Ausnahme kann zugelassen werden, sofern die Dachbegrünung bei Umbau von Bestandsgebäuden aus statischen Gründen nachweislich nicht realisierbar ist.

Zusätzlich für MU südlich:
Dächer:
Als Dachformen sind nur symmetrisch geneigte Satteldächer mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig.
Es sind nur Dachneigungen von mindestens 30° bis 45° zulässig.
Ausnahmeweise sind geringere Dachneigungen zulässig, wenn es sich um Gründächer handelt.

Dachaufbauten:
Dachaufbauten (Gauben, Giebel, Zwerchhäuser, Dachflächenfenster) sind nur in einer Gesamtbreite bis 50% der Traufhöhe zulässig.

Fassadengestaltung:
Als Fassadenmaterial ist nur rot bis braunes Ziegelmauerwerk gemäß des RAL-Farbregisters RAL 840 HF in den Farbtönen rot - orange 2000 - 2004, 2008 - 2112, 3000 - 3011, 3013, 3016, 3020, 3027 und 3031 bzw. entsprechend der braunen Farbtonen der RAL - Farben 8001-8025 und R028 zulässig.

Werbeanlagen (§ 84 Abs. 3 Nr. 2 NBauO)
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung am Gebäude (Wandmontage) auf maximal zehn Prozent der jeweiligen Fassadenfläche zulässig. Ausgenommen hiervon ist maximal ein Werbepylon mit maximalen Abmessungen von 8,0 m in der Höhe, 3,0 m in der Breite und 0,60 m in der Tiefe. An der Nordseite der Gebäude im sonstigen Sondergebiet und auf der Fläche für den Gemeinbedarf Werbeanlagen sind nur bis zu einer Höhe zulässig, die der Unterkante der Fenster im 1.OG entspricht.
Folgende Werbeanlagen sind unzulässig:
Werbeanlagen mit:
- himmelwärts gerichtetem Licht,
- blinkendem Licht,
- latwechselndem Licht,
- und/oder bewegtem Licht
- sowie akustische Werbeanlagen
- Der Planung zugrundeliegende Vorschriften**
 - Zu Immissionsrechtlichen Festsetzungen**
DIN 45691: Geräuschkontingierung, Berlin: Beuth Verlag 2006
DIN 19005-1: Schallschutz 1: Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren; Schallschutztechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Berlin: Beuth Verlag 1987
DIN 19005-2: Schallschutz 2: Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren; Schallschutztechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Berlin: Beuth Verlag 1987
DIN 4109: Schallschutz im Hochbau, November 1989, Tabelle 8, Zeile 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.
- Erreichungsvorgang, V. Versorgungsbezogen**